

15
Akademische Rede

von dem

ehemahligen rechtlichen Gebrauch

des

Schwabenspiegels

in Baiern:

an Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern ꝛ. ꝛ.

Namensfest,

abgehalten

von

Christian Friederich Pfeffel.



München,

Bey Franz Lorenz Richter, Akadem. Buchverlags Inspekt.

1764.

Ihro Excellenz.

Hochgeborne, Hochwohlgeborne,

Hochwürdige

Hochedelgeborne Hoch und Wohledle

S E R R E S

Præfident, Vicepræfident,

Directores

und übrige

Mitglieder der Churbaierischen Akademie der
Wissenschaften;

Gnädige Hochzuehrende, und Werthgeschätzte
Herren!

 Es ist nun eben ein Jahr verflossen, daß ich die Ehre gehabt habe, vor dieser feierlichen Versammlung, von der unendlichen Nutzbarkeit Unserer Baierischen Denkmale aus den mittleren Jahrhunderten zu reden; und solche gegen eine Menge kleiner Verächter, und unwissender Spötter zu vertheidigen.



Von dieser Wahrheit überzeugt, noch mehr aber durch den Wink eines **Preiswürdigsten MAXIMILIAN JOSEPHS** aufgemuntert, hat die Akademie, seit einem Jahr her, ihr vornehmstes Bestreben dahin gerichtet, daß die in Unseren Klöstern verwahrte, fast unzählliche Urkunden, aus dem Moder ihrer Behältnisse hervor gezogen, und der gelehrten Welt zum allgemeinen Gebrauch vorgelegt werden möchten.

Die patriotische Denkungsart der Baierischen Herren Prälaten hat Unsere Absichten mit einer seltenen Bereitwilligkeit unterstützt; und Uns in den Stand gesetzt, binnen wenig Monathen drei ansehnliche, mit den wichtigsten Urkunden angefüllte, Bände in Druck zugeben, und den Stoff zu verschiedenen nachfolgenden in Vorrath bei Seite zulegen.

Wäre etwas vermögend gewesen Unsern Eifer vor die Erhaltung dieser unschätzbaren Reichtümer zu vermehren; nachdem ihn der beste Fürst, der erleuchteteste Freund der Musen gebilliget und angeflammt hatte; so würde es der sonderbare Beifall gewesen seyn, mit welchem Unsre erste Sammlungen aufgenommen worden sind. Die gelehrteste Männer Deutschlands stimmen darinn überein, daß die Akademie den Mahmen Ihres Durchlachtigsten Stifters, auf keine sicherere noch vortheilhaftere Art verewigen könne, als wann sie unter Seinem Schutze fortfährt die Altertümer Unserer Nation, mit eben der Sorgfalt aufzusuchen und die Rechte, und die Gewohnheiten Unserer Väter mit eben dem Fleis aufzuklären, mit welchem Unsre schönste Genies, seit zweihundert Jahren her, die Ruinen Roms und Athens durchforschet, und die Gesetzbücher der Triboniane, und die Lehengebräuche der Lombarden erläutert haben. Sie erwarten die Erfüllung Unsers Versprechens, alle halbe Jahre einen neuen Band Baierischer Urkunden zu liefern, mit einer Ungedult, die eben so rühmlich vor Uns ist, als der Tadel des Thorns, und die Verachtung der Unwissenden: und sehen Unsere ganze Unternehmung, wie die Morgenröthe eines schönen Tags an, die aller Orten Klarheit, und erleuchtende Strahlen verkündiget.

Nebst dieser hauptsächlichen Bemühung der historischen Klasse, hat sich ein würdiges Mitglied derselben eine eigene Beschäftigung daraus gemacht, viele
hun-



hundert Briefe der Aventine, Ekenvellere, Hundes, Gewolden, und anderer um Baiern, und um die Baierische Geschichte verdienter Männer aus dem Staube zusammen zu suchen; um auch sie zu seiner Zeit als kostbare Denkmale Unsers Volks durch den Druck bekannt zu machen. Eine Sammlung die schon deswegen eine vorzügliche Achtung verdienet, weiln Wir darinnen den Grund von den meisten Hypothesen antreffen werden, die Uns bishero in den Schriften dieser Gelehrten anstößig geschienen, und nur allzuoft Gelegenheit gegeben haben, die verehrungswürdigste Autoren bald einer Untreu, und bald einer Verwegenheit zu beschuldigen. In ihren Briefen aber werden Wir sie dereinsten sehen geschickten Freunden ihre ersten Idéen eröffnen; die darwider gemachte Zweifel beantworten, dunkle Überlieferungen der Alten, durch eine gemeinschaftliche Kritik aufheutern, Muthmaßungen wagen, wo sichere Nachrichten fehlten; und endlich aus den so mühesam zubereiteten Materialien eben jene Systeme bilden, die Wir als Träume und Romanen und kühne Erdichtungen verworfen haben. Wie schätzbar müssen Uns auf einer andern Steite, so viel freundschaftliche Urkunden der größten Männer Bairens seyn, aus denen Wir ihre besondere Denkungsart, ihre Neigungen, ihren Gerice, und mit einem Wort, die Menschen kennen werden, anstatt daß Wir bishero nur die Autoren in ihnen gekannt haben. Es verdienen vermuthlich diese Männer, die Zierde Unserer Nation, die ihr Angedenken nur durch Wohlthun, und durch die Aufheuterung ihres Vaterlands verherrlicht haben; Sie verdienen vermuthlich eben sowohl, daß man ihren Karakter zu erfahren trachte, als so viele blutdurstige Eroberer deren Namen die Ruinen blühender Städte, und der Gluch ganzer Völker verewigen: oder auch als manche auf ihre Geburt und Rang, und Grösse pochende Fürsten, von denen dereinst der schmeichlerichste Leichenredner nichts anders wird zu sagen wissen, als daß sie gebohren worden und gestorben sind.

Unter denen übrigen Anstalten, welche die Akademie seit kurzer Zeit getroffen hat, muß noch die Anschaffung einer kostbaren, und vollständigen Sammlung antiquer Münzen besonders erwähnt werden.

So sehr uns immer die eigene Denkmale Unserer Nation, wie billig, angelegen sind; so haben Wir doch die Alterthümer der Griechen, und der Römer,



mer, die von je her vor die reinste Quellen des Guten, und des Schönen gehalten worden sind, niemahlen ausser Augen gesetzt; und nun sind wir im Stand auch in diesem Theil der Wissenschaften so vieles aufzuweisen, als erforderlich seyn dürfte den Geschmack der Kenner, und die Lehrbegierde angehender Liebhaber zu befriedigen.

Dieses Gnädige, Hochzuehrende, und Werthgeschätzte Anwesende, sind die vornehmste Gegenstände gewesen, mit welchen sich die Akademie, über die gewöhnliche Arbeiten, das verflossene halbe Jahr hindurch beschäftigt hat; und davon, Wir hier mit einer desto grösseren Freimüthigkeit öffentliche Rechenschaft ablegen: Je freudiger das Zeugnuß unserer Gewissen ist, daß Wir, bey allen Unsern Bemühungen keine Absichten als diejenige hegen, die Uns Unser **Durchlauchtigster Stifter** selbst vorgeschrieben hat; noch irgend einen Ruhm oder Gewinn dahinter suchen, als das Glück dem besten Fürsten zu gefallen und den Ruhm des Vaterlandes. Wichtige Bewegungsgründe! die fähig genug sind empfindende Gemüther zu den äussersten Bestrebungen aufzumuntern; wann auch schon die entzückende Belohnung nicht wäre, welche die Musen ihren Freunden doch niemahls versagen: die Entdeckung neuer Wahrheiten.

Ich gestehe es zwar, daß auch dieser letztere Vortheil ungemein viel anzügliches vor mich habe, und daß das Vergnügen so aus dessen Erlangung entstehet, mit einem desto mächtign Reiz auf mich würde, je gewisser es ist, daß ich auf der Bahn, die mir von der Akademie vorgezeichnet worden, noch keinen Schritt habe thun können, ohne meine Erkenntnisse zu erweitern, und zu vermehren. Bald lernte ich Geseze verstehn, die mir bisero lauter Räthsel gewesen waren; bald eröffnete sich vor meinen Augen eine unermessliche Aussicht in die Gewohnheiten Unserer Vorfahren; und bald schienen ganze Geschlechter von Helden und Fürsten aus ihrer Gruft hervor zu gehen und meine Bekanntschaft zu suchen. Eine einzige Entdeckung von dieser Art, belohnte auf einmal die mühsamste Nachforschungen ganzer Wochen: und selbst der unlustige, wiederwärtige, und ekelhafte Ton, der in Unsern altfränkischen Urkunden herrschet, mußte mir zu letzte zu einer neuen Quell von Ergözung dienen: so wie bey
andern



andern Unternehmungen der Menschen, die Freude über ihren glücklichen Ausgang durch die überstandene Schwierigkeiten verdoppelt zu werden pfleget.

Diese angenehme Regungen von Zufriedenheit, und einer Wollust des Geistes, die manchem Sklaven der Sinnlichkeit und des Eigennuzes sehr lächerlich vorkommen dürfte; empfand ich erst kürzlich in dem berühmten Kloster Aspach, bey Erblickung eines sehr alten Gesetzbuchs, das ein gewisser Johannes de Patavia gegen den Anfang des XV. Jahrhunderts zum Gebrauch des Gotteshauses, und seiner Hofrichter abgeschrieben hat. Die merkwürdige Aufschrift desselben ist: *Leges Imperiales in vulgari*: das ist das Landrecht; und unter diesem Titel erscheint eine sehr vollkommene Abschrift des sogenannten Schwabenspiegels, und des Lehenrechts, worauf das im Jahr 1346. verfaßte Baierische Landbuch folgt, und endlich das Stadtbuch den Beschluß macht. Ich habe schon erinnert, daß diese Abschrift gegen den Anfang des XV. Jahrhunderts mag verfertigt worden seyn: Es muß aber der Joahannes de Patavia eine viel ältere Handschrift, die bis in das XIII. Jahrhundert hinauf reichte, vor sich gehabt haben; weilen er noch den Herzogen in Bairen das Erzschenken-Amt beilegt, welches schon Kaiser Rudolph der Erste der Kron Böhmen im Jahr 1290. zugesprochen hat.

So wenig Sonderbares dieses Gesetzbuch im übrigen in sich zu schliessen scheint; so wichtig sind die Folgen, die aus der Vereinigung des Schwabenspiegels mit dem Baierischen Landbuch, und aus der Aufschrift *Leges Imperiales in Vulgari* gezogen werden können. Erlauben sie mir Gnädige, Hochzuehrende, und Werthgeschätzte Anwesende, die Beträchtlichste davon, bei dieser feierlichen Gelegenheit auszuführen. Die genaue Verwandtschaft, so diese Materie mit dem alten Zustand ihres Vaterlands, und mit den Rechten ihrer Nation hat, wird Ihnen vielleicht meinen Vortrag erleidentlich machen; und es geschieht nur in dieser Hoffnung, daß ich mich unterstehe mir Ihre Gedult, und Aufmerksamkeit noch auf etlich wenige Augenblicke zu erbitten.

Es wurde eine Art von Beleidigung gegen Sie Gnädige, Hochzuehrende, und Werthgeschätzte Anwesende seyn, wann ich Ihnen den sogenannten Schwabenspiegel lange beschreiben wolte. Sie wissen, daß unter diesem Nahmen, den
die



die Unwissenheit aufgebracht, und ein langer Gebrauch gerechtfertiget hat, eine Sammlung von etlich hundert uralten Gesezen und rechtlichen Gewohnheiten der Deutschen, und mit einem Wort, das berufene Landrecht verborgen liege; das unter den Kaisern aus dem Hause Hohenstauffen zusammen getragen worden, und allem Ansehen nach gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts zu Stande gekommen ist.

Ich bin nicht so übermüthig, als daß ich mich in den berufenen Streit einlassen sollte, ob alle hier vorkommende Verordnungen Ursprünglich von der gesetzgeberischen Gewalt in Deutschland herrühren, oder auch ob die ganze Sammlung derselben jemahlen das Siegel der Kaiserlichen Bestätigung erhalten habe. Indessen möchte doch die Aufschrift unsers Aspachischen Exemplars: *Leges Imperiales* der erstern Meinung ziemlich vortrüglich seyn; so wie der letztern durch die Baselerische Handschriften ein Grosses zuwächst, in welcher ausdrücklich behauptet wird: Kaiser Rudolph I. habe das Landrecht-Buch im Jahr 1288. auf dem Reichstag zu Nürnberg genehmiget, und gut geheissen. Wer, so wie ich, Gelegenheit gehabt, diese Baselerische Abschrift genau zu betrachten, und ihr bis in das XIII. Jahrhundert hinauf steigendes Altertum, aus allen Merkmalen, zu erkennen; dem muß freilich dieses Zeugnis, als eine entscheidende Probe, vorkommen; und wann ich werde augenblicklich dargethan haben, daß eben dieser sogenannte Schwabenspiegel schon im Jahr 1305. unter dem Nahmen des König-Rechts bey Uns bekannt gewesen ist: So dürfften wohl wenige Zweifel gegen die vortrefliche Lehren des Herrn Reichs-Hofraths Freiherrns von Senckenberg überbleiben: der ihn vor ein wahres Gesezbuch annimt, so auf Kaiserlichen Befehl zusammen gelesen worden seye.

Ich weiß die Einwürffe eines grossen Ludewigs, und anderer Gelehrten; und mit wie vieler Hestigkeit sie den unbekannten Sammler des Schwabenspiegels bald eines Aberwises, bald der gröbsten Unwissenheit, und bald gar der heßlichsten Betrügereien beschuldiget haben: weilen er hin und wieder gegen die Geschichtskunde verstossen, und zum Beyspiel dem Julius Cäsar die Anordnung Unserer Deutschen Herzogtümer zugeschrieben hat.



Allein nicht zu gedenken, daß man dem Sammler der göttlichen Pandekten unendlich mehrere, und tausendmahl beträchtlichere Fehler vorwerffen könnte; welche dannoch weder der Authenticität seines Gesetzbuchs noch der slavischen Ehrerbietung, die man davor hegt, nicht das mindeste benehmen: So hat der gelehrte Herzoglich-Zweibrückische Regierungsrath Patrick, Unser würdigste Mitbruder, eine gute Anzahl historischer Irrtümer in den untrüglichen Reichsgesetzen beobachtet; und der Herr von Ludewig selbst weiß nicht genug unsinnige Einfälle und Thorheiten dem Verfasser der guldenen Bulle vorzuwerffen, ohne ihr deswegen die Eigenschaft eines Deutschen Grundgesetzes streitig zu machen, oder gar, wie Unserm Schwabenspiegel, allen Glauben abzusprechen, und alle Gültigkeit zu entziehen.

Es ist wahr, der Spiegel begreift verschiedene Erzählungen, deren Gegenheil alle Schüler der Geschichtskunde wissen sollen: allein, gesetzt auch, daß diese Fehler insgesamt von dem Sammler herrühren, und nicht, wenigstens zum Theil, aus der Randglosse in den Text eingeschlichen sind: so müßten Wir, wahrlich unzählige, und vielleicht die wichtigste Denkmale aus den mittlern Jahrhunderten mit gleicher Verachtung belegen, wann eine jede Ungereimtheit, oder ein jeder historischer Fehler, deren sich die Verfasser derselben schuldig gemacht, eine hinlängliche Ursache zu ihrer Verdammung abgeben könnte. Wer zweifelt aber, zum Beispiel, an der Richtigkeit der berühmten Oesterreichischen Befreyungs-Urkunde, vom Jahr 1283.? und dannoch enthält sie eine ausdrückliche Bestätigung der berufenen zweien Gnadenbriefe des Julius Cäsar, und Neros des Durchlauchtigsten Kaisers; die Kaiser Heinrich der IVte aus der heidnischen Sprache der Römer, in ein Christliches Latein hat übersetzen lassen.

Die geringste Folge, die sich hieraus ergibt, ist unstreitig diese: daß man in dem XIII. Jahrhundert eben zu der Zeit, da Unser Spiegel verfertiget worden, den Gebrauch gehabt hat, die Ursprünge Unserer Deutschen Staaten dem Julius Cäsar zu zuschreiben; und da finde ich endlich keinen grösseren Aberwitz darinn, daß ihn der Verfasser Unseres Rechtbuchs vor den Stifter Unserer Herzogtümer ausgiebt, als in der tollen Idée, daß er dem Præcelso Senatori, seinem Oheim ganz Oesterreich zum Lehen aufgetragen habe.



Es seye aber, Gnädige, und Werthgeschätzte Anwesende, daß der eigentliche Schwabenspiegel, in seiner gegenwärtigen Form, nicht bestätigt worden: So wird man uns doch allezeit soviel eingestehen müssen, daß er eine Menge einzelner und unlaugbarer Geseze, der Fränkisch- und Schwäbischen Kaiser in sich begreiffe. Es ist bekannt, daß in den mitlern Jahrhunderten die auf den Reichstagen gemachte burgerliche Verordnungen sogleich an alle Landgerichte verschickt worden sind, so wie noch heut zu Tag in Pohlen alle neue Geseze an die Grods übersandt werden müssen, und daß es alsdann den Fronboten obgelegen ist diese Verordnungen alle Jahre dreimahl, vor öffentlicher Schranen, abzulesen, bis sie ein jeder Landmann und Schoppenbare freye in das Gedächtnus gefaßt hatte. Nehmen wir nun an, und wer dürfte daran zweiffeln? daß der Schwabenspiegel größtentheils, aus dergleichen beiden Landgerichten niedergelegten, und ausgerufenen Gesezen entstanden, und folglich eine würckliche Sammlung von *Legibus Imperialibus* gewesen seye; wer wird ihm in solchem Fall den Mahmen eines achten Gesezbuchs absprechen können; obschon die Sammlung selbst von einer Privatperson unternommen worden? Und was endlich die öfters eingemischte eigene Gedanken des Verfassers anbetrifft, so dürfen wir sie vermuthlich als Aussprüche eines Deutschen Rechtslehrers aus dem XIII. Jahrhundert ansehen, und bey Erlernung der Deutschen Rechte seiner Zeiten noch mit mehrer Zuverlässigkeit anführen, als Unsere heutige Rechtsgelehrten mit den Werken eines de Caldera pereira, und des Caccialupi, des Martini de Azpilcueta, des Johannis de Garonibus, eines Octavii Bambacarii, Andreæ de Rampinis, Angeli à Gambilionibus und anderer zu thun pflegen: deren Mahmen die Rechtsprüche so mancher Juristischen Facultät in Deutschland schrecklich umschanzen, und den Lesern einen heiligen Schauer um den andern einjagen müssen.

Jedoch, die beste, und sicherste Ehrenrettung Unsers unter dem Namen des Schwabenspiegels verkappten Landrechts, ist wohl die Achtung, welche ganz Oberdeutschland vor ihn gehegt hat, bis die Römische Rechte unter Kaiser Maximilian den I. mit Gewalt in unsere Gerichtshöfe eingedrungen sind. Der um die Geseze Unserer Väter unsterblich verdiente Reichshofrath, Freiherr von Senckenberg, hat den lebhaften Gebrauch desselben bis auf jenen Zeitpunkt zur Genüge bewiesen: und insonderheit die unverwerflichste Proben beigebracht, daß der
Schwa-



Schwabenspiegel in Unserm benachbarten Oesterreich vor ein landübliches Recht gehalten, bey allen neueren Verordnungen zum Grund gelegt, und bis auf die Regierung Kaiser Friederichs des 3ten, in den meisten Stücken beobachtet worden seye. Da nun auf der anderen Seite der berühmte Datt ein Gleiches von Schwaben behauptet, und ausser allen Zweifel gesetzt hat: so war schon vor vielen Jahren die gerechte Vermuthung da, daß der Spiegel ebenfalls in Baiern, das zwischen Oesterreich und Schwaben mitten inne liegt, bekannt, gebräuchlich, und in seiner Maasse verbindlich gewesen seye.

Unsere Aspachische Abschrift bestätigt diese Vermuthung auf eine ausnehmende Art. Sie lehrt Uns ausdrücklich, daß der Schwabenspiegel in hiesigen Landen vor eine Sammlung Kaiserlicher Gesetze gegolten habe: und aus der Vereinigung desselben mit dem Baierischen Landbuch vom Jahr 1346. folgen eben jene unwidersprechliche Schlüsse, die der geheime Rath Moser, und der Freiherr von Senckenberg aus der Verknüpfung des Spiegels mit den Wienerischen Statuten gezogen haben.

Der so hoch angekündigte Widerspruch des berühmten Harprechts ist hier von gar keiner Erheblichkeit nicht; ob er sich schon mit Frolocken auf die theure Versicherungen des Churfürstlichen Hofraths, und der Juristischen Facultät zu Ingolstadt beruset; daß der Spiegel in hiesigen Landen weder vor Gericht angeführet, noch auf dem Lehrstuhl erklärt zu werden pflege. Wir können ihm beides mit der größten Gleichgültigkeit einräumen. Dann welch vernünftiger Mann wird von dem heutigen Zustand einer Sache, und Unserer Rechte, auf den Zustand der Sachen und der Rechte in dem XIII. und XIV. Jahrhundert schliessen, und von jenen Zeiten läugnen, was von den Seinen nicht zu behaupten steht? Oder folgte nicht hieraus mit der größten Zuverlässigkeit, daß auch Unsre uralte Leges Bajuvariorum, und das Landbuch niemahls verbindlich gewesen sind, weil man sie doch, eben so wenig als den Spiegel, vor Unsern Gerichtshöfen anziehet, und noch kein Rechtslehrer eigene Vorlesungen darüber gehalten hat? Gewißlich die Antworten von München, und von Ingolstadt wurden ganz anders eingerichtet worden seyn, wann der Herr von Harprecht seine Fragen auf eine redlichere, und abgemessenere Art abgefaßt, und sich zum Beispiel erkundiget hätte, ob Wir in Unsern Landen, und in Unsern Gesetzen Spuren von dem Schwabenspiegel antref-



fen; und ob man daraus den rechtlichen Gebrauch des Spiegels in den mittlern Jahrhunderten wahrscheinlich vermuthen könne?

Uns wenigstens wurde es nicht viel Mühe kosten, diesen lebhaften Gebrauch desselben bis auf die Zeiten Kaisers Ludewigs V. mit unzähligen Proben und Beispielen zu bewähren. Die Monumenta Boica enthalten bereits eine Menge Urkunden, die bald von dieser, bald von jener gerichtlichen Abhandlung bezeugen, daß der hiesigen Landen und Grafschaften Recht es so mit sich gebracht habe, und bey einer nur mittelmäßigen Nachforschung ergibt sich, daß die Verordnungen des Schwabenspiegels mit jenen Rechten der Baierschen Landen, und der Baierschen Grafschaften genau übereins kommen. Ich habe schon diese merkwürdige Zusammenstimmung in den Befugnissen der Herren gegen ihre Leibeigene, in den Rechten der Dienstmänner, der Weiber, der Minderjährigen und der Vormünder: In der Materie von den Gewehrschaften, von den Verjährungen, von der Morgengabe, und von der Erbfolge sowohl in den Lehen, als in dem Erbe, und dem Eigentum; ja selbst in den meisten zur Gerichtsform gehörigen Umständen beobachtet: und zweifle nicht, daß Uns dereinstens die Fortsetzung der Monumente hinlänglichen Stoff an die Hand bieten werde, um eine durchgängige Verwandtschaft zwischen dem Schwabenspiegel und Unsern alten Landrechten zu beweisen.

Die Furcht, Gnädige, und Hochzuehrende Herren, Ihre Gedult und Muse zu mißbrauchen, verhindert mich die angezogene Wahrheiten einzeln zu bestätigen; und eben diese gerechte Furcht, verbeut mir auch eine weitläufige Vergleichung zwischen dem Spiegel, und Unsern uralten Legibus Bajuvariorum anzustellen, aus welchen letztern ganze Abschnitte in jenen übergetragen worden sind. Sie erlaubt mir nicht einmahl vieles von dem beruffenen Landtags-Abschied Herzogs Ottens des IV. vom Jahr 1244. zu erwähnen, den der berühmte Pater Hansitz aus der lateinischen Urschrift Stückweis heraus gegeben hat, und davon Wir eine ziemlich vollständige Uebersetzung in dem Spiegel antreffen. Aber dieses verdienet eine vorzügliche Aufmerksamkeit, daß sich Unsere Herzoge Rudolph und Ludewig schon im Jahr 1305. in einem mit dem Hochstift Eichstädt, über die Hirschbergische Verlassenschaft, geschlossenen Vertrag auf ein gewisses Königsrecht bezogen und dem zu Folge versprochen haben, die beiderseits aufgeruffene Zeugen nicht anzudingen. Der Verstand des Wört-

gens



gens andingen ist gar nicht zweifelhaft. Man weiß, daß es allerley Versprechungen bedeutet, die man damahls seinen Zeugen, unter gewissen Bedingungen, zu thun pflegte; wann nehmlichen ihre Aussage diese, oder jene Wirkung hervorbringen wurde. Dies Andingen nun verwarfen im Jahr 1305. die Herzoge in Baiern, vermöge des Königsrechts, und da dürfen wir endlich keine lange Nachfrage halten, was dieses vor ein Recht gewesen seye. Dann sollte sich auch zu Anfangs des 14. Jahrhunderts ein anders Gesetzbuch, als der Schwabenspiegel, denken lassen, vor dem sich der Ausdruck Königsrecht schicken möchte, so wurde uns doch das Verbot des Andingens auf den Spiegel zurücke führen; in welchem alle Arten von bedingten und unbedingten Versprechungen die man zeugen thun wurde, bey schwerer Straff untersagt worden sind. Es ist also eine ausgemachte Sache, daß die Herzoge in Baiern den Schwabenspiegel vor ein ächtes Gesetzbuch gehalten, und ihm zu Anfang des XIV. Jahrhundert eben den Namen, und eben den Karakter beigeleget haben, den er in Unserer Aspachischen Abschrift, noch zu Anfang des XV. Jahrhunderts, führet: den Namen, und den Karakter eines Kaiserlichen Rechtes.

Ich will zwar Gnädige, Hochzuehrende und Werthgeschätzte Anwesende, keineswegs in Abrede seyn, daß viele, sehr viele besondere Gewohnheiten neben diesem Gesetzbuch in Baiern regieret haben; die eben angezogene Urkunde vom Jahr 1305. versichert Uns ausdrücklich, daß das Andingen der Zeugen etlichen Leuten gewöhnlich gewesen seye. Und eben so wenig begehre ich zu läugnen, daß Unsere Landesfürsten eine Menge eigener Verordnungen nach und nach ergehen lassen, und dadurch den Gebrauch des Königsrechts bestättiget, oder eingeschränkt oder aufgehoben haben; das Baierische Landbuch, das durch die Söhne Unsers unsterblichen Kaisers Ludwigs des Vten im Jahr 1346. ausgefertigt worden ist, giebt hiervon eine unverwerfliche Probe ab; allein man wird mir dagegen auch dieses einräumen müssen, daß der Schwabenspiegel der Grund, und gleichsam die Hauptanlage von allen ältern Gesetzen Unserer Herzogen, und vornehmlich von dem Landbuch gewesen seye; Es hat schon der gelehrte Herr Heumann die genaue Verwandtschaft zwischen beiden bemerkt, und der Augenschein lehret Uns, daß wirklich eine grosse Helfte des Landbuchs von Wort zu Wort aus dem Spiegel entlehnet, und abgeschrieben worden: und daß die übrige Helfte vor eine Ergänzung



dieses letztern aus den Gewohnheiten der Baierschen Gerichte und Städte und Märkte zu halten seye.

Ich wurde allzu weitläufig, und Ihnen Gnädige, Hochzuehrende, und Werthgeschätzte Anwesende, viel zu überlästig werden, wann ich vor Ihnen einige Betrachtungen über die aus dem Schwabenspiegel in das Baiersche Landbuch übergetragene Gesetze anstellen wollte. Die bald zu veranstaltende Herausgabe eines vollständigen *Corporis Juris Bavarici ex medio ævo* wird Uns bessern Raum und mehrere Muse, und eine schicklichere Gelegenheit darzu verschaffen. Indessen wird mir erlaubt seyn nur dieses wenige anzuführen, daß die Beherrscher Baierns nicht etwan lauter wesentliche und allgemeine Verordnungen dem Spiegel abgeborget haben. Ein Umstand den die Schüler des Canzlers Ludewigs; weilen doch alle Gesetze aus dem natürlichen Recht herfließen; durch den Einwurff entkräften könnten: daß die Lehren des Spiegels und die Befehle der Herzogen in Bairen aus einem gemeinschaftlichen Quell entsprungen seyen. Nein! sondern die vollkommene Uebereinstimmung der eben angeführten zweien Rechtsbücher äußert sich auch in ihren Ausdrücken: und erstrecket sich biß auf eine Menge rechtlicher Gebräuche, die mit der natürlichen Billigkeit nicht das mindeste gemein haben. Hieher gehöret die Eidesformul, den eine Frau, deren Morgengab angesprochen wurde, auf ihre Brüste ablegen mußte: und das über sieben, und die verschiedene Anzahl deren Zeugen, die bey verschiedenen Gelegenheiten erfordert waren, und andere dergleichen von der blossen Willkühr des Gesetzgebers abhängende Gewohnheiten mehr; deren Bemerkung auf eine andere Zeit verschoben bleibt.

Dörfte ich mir noch die Freiheit nehmen, Gnädige und Hochzuehrende Herren, Ihnen eine vielleicht verwegene, Idée zur Beurtheilung zu unterwerfen. Der Aspachische Codex ist zum Gebrauch dieses Klosters in seinen Laibdingen und Hofmarksgerichten abgeschrieben worden: bey welchen, wie bey allen andern Rechtstühlen, das Landbuch allezeit neben dem Gerichtschreiber auf dem Tische hieliegen müssen. Da wurde es nun freilich sehr schwer zu begreifen seyn, warum der Schwabenspiegel in einem solchen Gerichtsbuch mit dem eigentlichen Baierschen Landrecht verbunden, und vor eine Sammlung Kaiserlicher Gesetze ausgegeben worden ist; wann sein Gebrauch, sogleich nach Einführung des Landbuchs gänzlich angehöret hätte. Und eben so sehr können Uns in diesem Fall,
die

die viele Abschriften des Spiegels befremden, die in Baiern zerstreuet liegen, und meistentheils erst in dem 15. Jahrhundert gefertigt worden sind: weilen doch Unsere Vorfahrer gar nicht geneigt gewesen, das theure Papier, das kostbare Pergament, und den auf grossen Summen hinaus lauffenden Schreiberlohn auf ausländische, und Ihnen unnutze Rechtsbücher zu verschwenden. Es ist also schon aus diesem einzigen Umstand höchst wahrscheinlich, daß der Schwabenspiegel noch in dem XV. Jahrhundert, bey Unserm Volk in einem gewissen Ansehen gestanden seye, und Unsere Monumenta Boica bestärken diese Hypothese nicht wenig, dadurch, daß sie mancherlei Rechte und Gewohnheiten anführen, die wir umsonst in dem Landbuch auffuchen dürften, davon Wir aber die deutliche Spuren in dem Spiegel antreffen.

Nun überlegen Sie noch ferner, daß Unser Landbuch eigentlich nur in Ober-Bairen eingeführet, oder gesetzmäßiger zu reden gelegt worden; und daß es in „ dem ganzen Niederlande, nemlich vor Gepiery, an dem Lechrain, an „ dem Hausruckher Deshalb und Ihenshalb der Thunau vorm Wald, „ aufm Morkau, und so weiters niemahls gewesen seye „, läßt sich Gnädige, und Hochzuehrende Herren, läßt sich nicht die wichtige Lehre daraus folgern, daß der Schwabenspiegel seine alte Verbindlichkeit, oder wann dieser Ausdruck zu stark scheinen sollte, seinen alten Nutzen und Werth in dem Herzogtum Niederbairn, so lange beibehalten habe, bis zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, die neuere Landesordnungen und Landrechte in seine Stelle eingetreten sind, und zu gleicher Zeit seinen Gebrauch in Niederbairn, und das Ansehen des Landbuchs in Oberbairn aufgehoben haben. Ich finde wenigstens sehr viel Gründliches in dieser Vermuthung, und schmeichle mir, sie dereinstens mit unwidersprechlichen Proben aus den Urkunden der Niederbaierischen Klöster bestätigen zu können.

Bis dahin erlauben Sie mir Gnädige, Hochzuehrende, und Werthgeschätzte Herren die ganze Hypothese von dem ehemahligen lebhaften Gebrauch des Schwabenspiegels und des damit verbundenen Lehenrechts in Bairen vor erwiesen anzunehmen, und mich über die Vortheile, die Uns bey Unsern zukünftigen Arbeiten daher zufließen werden, zum Voraus zu erfreuen. Ich rede nicht von den in das Staatsrecht einschlagenden Lehrsätzen, des Spiegels, noch von den wechselweisen Befugnissen der Oberbotmäßigkeit und der Landesunterwürfigkeit; die Wir doch
hier



hier in ihren Ursprüngen antreffen. Diese Materien gehören nicht in den Plan, der Unserer Akademie vorgeschrieben worden ist. Aber welch eine Beihülfe dürfen Wir Uns nicht bey der vorgenommenen Entdeckung der Alten Bürgerlichen und Lehensrechte Baiemens von einem Buch versprechen, daß so viele hundert Gesetze des mittlern Zeitalters in sich begreift; sobald Wir nur den rechtlichen Gebrauch dieses Buchs in jenen Zeiten bey Uns voraus setzen, und seinen Inhalt bald zur Erläuterung Unserer Baierschen Urkunden, und bald zu ihrer Ergänzung anwenden können.

Nun bleibt Uns nichts mehr über, als durch verdoppelte Bemühungen die vollständige Herausgabe der Monumentorum Boicorum zu beschleunigen; die den Werth des Schwabenspiegels bestärken, und Uns zum Leitfaden durch die verworrene Irrwege der Gewohnheiten unsrer Väter dienen sollen.

Das Patriotische Bestreben Unserer Baierschen Herren Prälaten nach allem daß ihrem Vaterland Ehre und Vortheil bringen kan, ihr rühmlicher Eifer dem besten Fürsten zu gefallen; ihre Liebe zu den Wissenschaften, die ihre Vorfahrer bey Uns gepflanzt und erhalten haben; alles, läßt Uns noch ferner alle Beihülfe von Ihnen hoffen; und **Unser Durchlauchtigster Stifter** gewähret Uns den Schutz und die Ruhe, die bey der Ausführung Unsers Plans unentbehrlich sind. Er hat es seiner Größe nicht vor unanständig gehalten, der **erhabne Freund der Musen**, unsere Absichten zu erforschen und zu prüfen: **Er** hat sie lauter befunden; und jezo unterstützt **Er** sie, und freut **Sich** die alte Gesetze eines Volks zu kennen, dessen Rechte auf **Seinen** Ruf aus dem Chaos hervor gegangen sind, und Schönheit und Ordnung an sich genommen haben.

Ein feierlicher Gedanke! der Uns wie alles, was Uns umgiebt, auf den besten Fürsten zurücke führet, und mit Dank und Liebe und Ehrfurcht erfüllet. **Preiswürdigster Churfürst**, laß Dir diese Regungen wohl gefallen. Sie sind Deiner werth. Rein wie Deine Seele und ungeheuchlet, wie Deine Liebe zu Deinen Volk.

